

19.12.2022

Auswirkungen der Turbulenzen auf den Energiemärkten auf die Energiebranche

Fachlicher Hinweis des Energiefachausschusses (EFA)

1. Vorbemerkungen	1
2. Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung für Stichtage nach Kriegsausbruch	2
3. Auswirkungen auf die Prüfung	7

1. Vorbemerkungen

Der EFA hat sich mit den Auswirkungen der Turbulenzen auf den Energiemärkten infolge des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und Prüfung von Unternehmen auseinandergesetzt, die bspw. eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- Vertrieb von Elektrizität oder Erdgas
- Betrieb von Energieversorgungsnetzen
- Stromerzeugung
- Betrieb von Gasspeicheranlagen.

Dieser Fachliche Hinweis des EFA im Fragen-und-Antworten-Format baut auf den branchenübergreifenden Fachlichen Hinweisen des IDW zu den Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung auf.¹ Im Folgenden geht der EFA auf Besonderheiten der Rechnungslegung und Prüfung ein, die insb. Unternehmen der Energiebranche betreffen. Die Sammlung von bilanziellen und prüferischen Themenstellungen ist nicht abschließend und wird kurzfristig z.B. aufgrund der Gesetzgebungsverfahren zu den Erdgas-, Wärme- und Strompreisbremsen ergänzt (z.B. Abschöpfung von Zufallserlösen).

¹ Insbesondere auf dem 1. Update vom April 2022 und den Ergänzungen im August und September 2022 (vgl. www.idw.de, Rubrik „Themen & Branchen/Russland-Ukraine-Krieg“).

19.12.2022

2. Auswirkungen auf die handelsrechtliche Rechnungslegung für Stichtage nach Kriegsausbruch

Frage 2.1. Welche Auswirkungen hat das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) für die bilanzielle Behandlung der Abschlagszahlungen für Dezember 2022 bei Erdgaslieferanten und Wärmeversorgungsunternehmen?

Bestimmte Letztverbraucher von Erdgas (u.a. mit einem Jahresverbrauch von maximal 1,5 GWh) sollen einmalig entlastet werden in Höhe eines Zwölftels des Jahresverbrauchs, den der Erdgaslieferant für die Entnahmestelle im Monat September 2022 prognostiziert hat, multipliziert mit dem Arbeitspreis, der zum Stichtag 1. Dezember für den Monat Dezember 2022 im jeweiligen Lieferverhältnis vereinbart ist. Bei Letztverbrauchern, die über ein Standardlastprofil beliefert werden und bei denen für den Monat Dezember 2022 eine Vorauszahlung oder Abschlagszahlung vertraglich vereinbart ist, kann der Entlastungsbetrag vorläufig gutgebracht werden, indem entweder auf die Einziehung der Abschlagszahlung für Dezember 2022 verzichtet wird oder ein Betrag in Höhe der jeweils für den Monat Dezember 2022 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung an den Letztverbraucher noch im Dezember 2022 zurücküberwiesen wird. Im Rahmen der späteren Jahresabrechnung erfolgt dann die abschließende Spitzabrechnung. Insbesondere §§ 2 und 3 EWSG regeln die Einzelheiten.

Vergleichbare Regelungen finden sich in § 4 EWSG für Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen.

Nach § 6 EWSG haben Lieferanten von Erdgas und Wärme einen Erstattungsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland in Höhe des Entlastungsbetrags, soweit dieser an die Letztverbraucher und Kunden geleistet wurde. Sie können eine Vorauszahlung auf diesen Erstattungsanspruch beantragen (§ 7 EWSG). Die Vorauszahlung bzw. die Erfüllung des Erstattungsanspruchs tritt jeweils an die Stelle der Zahlung des Letztverbrauchers oder des Kunden.

Nach Auffassung des EFA wird die Realisation der Umsatzerlöse aus der Belieferung von Letztverbrauchern oder Kunden mit Erdgas bzw. Wärme durch die sog. Dezemberhilfe bzw. das EWSG nicht beeinflusst. Sie erfolgt weiterhin auf Basis einer Stichtagsablesung oder einer sachgerechten Verbrauchsabgrenzung mit entsprechenden Erläuterungen des Abgrenzungsverfahrens im Anhang.

Sofern noch im Dezember 2022 die Entlastung (u.a. § 4 EWSG) selbst oder eine vorläufige Leistung auf die Entlastung nach § 3 EWSG vom Lieferanten an den Letztverbraucher bzw. Kunden erbracht wird, ist der jeweilige Betrag dem einzelnen Letztverbraucher- bzw. Kundenkonto gutzuschreiben und in korrespondierender Höhe eine Forderung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland unter den sonstigen Vermögensgegenständen zu erfassen, es sei denn,

19.12.2022

die Forderung ist spätestens zum 31.12.2022 aufgrund von Zahlungen nach §§ 8, 9 EWSG erloschen. Sofern in Einzelfällen eine zu hohe Vorauszahlung der Bundesrepublik Deutschland auf die Entlastungsbeträge geleistet wurde, ist der überschießende Betrag zu passivieren.

Wurde bis zum 31.12.2022 dem Letztverbraucher bzw. Kunden keine Entlastung oder vorläufige Leistung durch den Lieferanten geleistet, ist die Verpflichtung zur Gewährung einer Entlastung bzw. einer vorläufigen Leistung im handelsrechtlichen Jahresabschluss mit dem Abschlussstichtag 31.12.2022 zu passivieren. In gleicher Höhe ist nach §§ 6 bis 9 EWSG ein Erstattungsanspruch gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu aktivieren.

Entsprechende Überlegungen gelten für die Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 EWSG, im Januar 2023 Entlastungen bzw. vorläufige Entlastungen zu erbringen.

Frage 2.2. Seit Herbst/Winter 2021 wurde neuen Kunden durch den Grund- und Ersatzversorger in vielen Fällen ein höherer Preis im Rahmen eines neu aufgesetzten Grundversorgungstarifs mit dem Verweis auf die gestiegenen Beschaffungskosten angeboten. War dieses Tarifsplitting unzulässig und wie gestaltet sich die aktuelle Rechtslage?

Sowohl das OLG Köln (Beschluss vom 02.03.2022, Az. 6 W 10/22) als auch das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 01.04.2022, Az. 5 W 2/22 (Kart)) haben entschieden, dass ein Tarifsplitting bei Neu- und Bestandskunden in der Grund- und Ersatzversorgung zulässig ist, und vertreten somit eine andere Rechtsauffassung als verschiedene Vorinstanzen.

Der Gesetzgeber hat mittlerweile für eine gesetzliche Klarstellung mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022 gesorgt. Nach § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG dürfen die Versorger zwar bei den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Preisen nicht nach dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Grundversorgungsvertrags unterscheiden, aber es besteht nunmehr keine Pflicht zur Aufnahme von Kunden in die Grundversorgung für die ersten drei Monate nach Beginn der Ersatzversorgung. Gleichzeitig wurde § 38 EnWG geändert. Danach wird dem Versorger das Recht eingeräumt, in der Ersatzversorgung allgemeine Preise festzulegen, die höher sind als diejenigen in der Grundversorgung und lediglich von den Beschaffungskosten begrenzt werden.

Durch die Gerichtsbeschlüsse und die gesetzlichen Klarstellungen stellt sich für den Jahresabschluss grundsätzlich nicht mehr die Frage, ob Rückstellungen für mögliche Schadensersatzansprüche oder Rückzahlungen wegen eines vermeintlich unzulässigen Tarifsplittings zu bilden sind.

19.12.2022

Frage 2.3. Welche weiteren Aspekte sind bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen?

Neben den beschriebenen Bilanzierungsfragen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses in Abhängigkeit vom Einzelfall auch die folgenden Aspekte relevant sein:

- Bewertung von Kundenforderungen

Infolge starker Preiserhöhungen bei Gas und Strom kann – insb. sofern die Höhe der Abschlagszahlungen nicht angepasst wurde – ein höheres Ausfallrisiko im Hinblick auf die Kundenforderungen bestehen, welches bei der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu berücksichtigen ist. Dabei wird das Ausfallrisiko nicht nur letztverbrauchende Kunden betreffen, sondern kann auch im Hinblick auf Kunden relevant sein, bei denen es sich um Weiterverteiler handelt.

- Voraussetzungen für eine Sicherungsbeziehung (Verkauf, Beschaffung)

Ein Energieversorger hat i.d.R. ausgeglichene Portfolien für sein Energiegeschäft aufgrund der Sicherungsstrategie (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3)* (Stand: 24.08.2015)). Vor dem Hintergrund der Turbulenzen an den Energiemärkten ist zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Bildung einer Bewertungseinheit oder für die Zusammenfassung von schwebenden Energiebeschaffungs- und/oder Energieabsatzgeschäften nach *IDW RS ÖFA 3* noch vorliegen.

- Bewertung von Stromerzeugungsanlagen

Infolge der massiven Preisverwerfungen an den Strom- und Gasmärkten sowie möglicher regulatorischer Vorgaben sind Annahmen aus Vorjahren hinsichtlich Werthaltigkeit sowie Nutzungsdauern in Abhängigkeit von den aktuellen Gegebenheiten zum Abschlussstichtag zu überprüfen. Allgemeine Ausführungen zum Niederstwerttest auf Sachanlagen finden sich in Abschn. 3.2 des Fachlichen Hinweises des IDW zu Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (1. Update, April 2022). Im Speziellen ist insb. zwischen Kohlekraftwerken und Gaskraftwerken zu unterscheiden:

Bei der Bewertung von **Kohlekraftwerken** sind in den letzten Jahren basierend auf dem politischen Ausstiegspfad vermehrt außerplanmäßige Abschreibungen sowie Anpassungen hinsichtlich der Restnutzungsdauer für die planmäßige Abschreibung und die Zuführung von Rückbau-rückstellungen in Form von Ansammlungsrückstellungen vorgenommen worden. Aufgrund der aktuellen Diskussionen über einen übergangsweise vermehrten Einsatz von Kohlekraftwerken

19.12.2022

ist individuell zu prüfen, ob Zuschreibungen vorzunehmen sind. Dabei wirken sich insb. die deutlich erhöhten Strompreise neben einer möglichen Verlängerung der Nutzungsdauer im Regelfall positiv auf den beizulegenden (Zeit-)Wert aus. Fällt das Kohlekraftwerk in den Anwendungsbereich der Erzeuger, bei denen Überschusserlöse für einen bestimmten Zeitraum abgeschöpft werden sollen (vgl. § 13 Abs. 3 Nr. 1, § 48 Abs. 1 Nr. 6 StromPBG), ist dies bei der Bewertung zu berücksichtigen. Bei der Ermittlung des beizulegenden (Zeit-)Werts kann für liquide Jahre auf die beobachtbaren Marktwerte zurückgegriffen werden, während nicht liquide Jahre Schätzungen erfordern, die eine langfristige Erwartung an die künftige Entwicklung der Strompreise zu berücksichtigen hat. Sofern eine Verlängerung der Laufzeit zu erwarten ist, hat dies auch Auswirkungen auf etwaige Rückstellungen für Rückbauverpflichtungen; Hinweise zur Berücksichtigung von Änderungen des Ansammlungszeitraums finden sich in der *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Einzelfragen zur handelsrechtlichen Bilanzierung von Verbindlichkeitsrückstellungen (IDW RS HFA 34)* (Stand: 03.06.2015), Tz. 48.

Anders als bei Kohlekraftwerken wurde und wird aktuell umfangreich in **Gaskraftwerke** investiert, um zum einen die Wärmewende voranzutreiben und zum anderen den Flexibilitätsanforderungen am Strommarkt gerecht zu werden. Eine Vielzahl der neuen Gaskraftwerke wurde bzw. wird im Zusammenhang mit Förderungen nach dem KWKG errichtet. Durch die aktuelle Gasknappheit sowie aufgrund der Möglichkeit eines gesetzlichen Verbots bzw. einer gesetzlichen Einschränkung der Verstromung von Gas sind wesentliche Verschiebungen in den Wirtschaftlichkeitsrechnungen denkbar. Während das aktuelle Preisumfeld zwar positive Einflüsse entfaltet, sind deutlich reduzierte Einsatzzeiten der Gaskraftwerke und damit auch eine deutlich spätere Realisierung etwaiger Zahlungen aus dem KWKG zu erwarten. Als Ergebnis dieser Effekte sind Gaskraftwerke auf das Erfordernis zur Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen zu überprüfen.

- Bewertung von Gasspeicheranlagen

Infolge der geänderten regulatorischen Gegebenheiten für den Betrieb von Gasspeichern sind die Annahmen aus Vorjahren hinsichtlich Werthaltigkeit sowie Nutzungsdauer in Abhängigkeit von den aktuellen Gegebenheiten zum Abschlussstichtag zu überprüfen. Insbesondere wurde ein neuer Teil 3a in das EnWG eingefügt, aus dem sich Füllstandsvorgaben an bestimmten Stichtagen für Gasspeicheranlagen ergeben, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund ist zu untersuchen, ob sich die bisher angenommene Nutzungsdauer, die dem Abschreibungsplan zugrunde liegt, erheblich verlängert hat oder ob der Speicher deutlich stärker genutzt wird als in der Vergangenheit angenommen. Eine Berichtigung des Abschreibungsplans bzw. der Nutzungsdauer ist nur dann verpflichtend, wenn der Jahresabschluss ansonsten kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und

19.12.2022

Ertragslage vermitteln würde (vgl. § 264 Abs. 2 HGB). Eine Zuschreibung dürfte i.d.R. ausscheiden. Vielmehr wird der Restbuchwert über die nunmehr längere Restnutzungsdauer verteilt. Diese Überlegungen gelten auch für gesondert aktivierte Komponenten des Speichers wie bspw. das Kissengas.

Liegen Verpflichtungen vor, den Gasspeicher nach Beendigung des Betriebs zurückzubauen, ist auch die Bewertung der korrespondierenden Rückstellungen zu überprüfen. Dabei können nicht nur die ggf. längeren Nutzungsdauern eine Rolle spielen, sondern auch die aktuellen Preis- und Kostensteigerungen (vgl. *IDW RS HFA 34*, Abschn. 3.4.). Hierbei sind ggf. rückstellungsmindernd Erlöse aus der Verwertung der Komponenten zu berücksichtigen.

Weiterhin sind bestehende Gasspeicherverträge (physisch und virtuell) darauf zu untersuchen, ob für diese Drohverlustrückstellungen anzusetzen sind (vgl. *IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HFA 4)* (Stand: 29.11.2012)).

Durch die Störung des langjährig etablierten Marktes durch regulatorische Eingriffe kann auch die Bewertung des Bestandes von Gas in den Speichern eine Herausforderung sein.

Frage 2.4. Wie wirkt sich die aktuelle Entwicklung an den Energiemärkten auf die (Konzern-)Lageberichterstattung aus? Welche Anforderungen sind an die Genauigkeit der Prognosen im (Konzern-)Lagebericht zu stellen?

Hinsichtlich allgemeiner Ausführungen zur Lageberichterstattung sowie zur Beurteilung der Going-Concern-Annahme wird auf die Fragen 2.5 und 2.6. in dem Fachlichen Hinweis des IDW zu Auswirkungen des Ukraine-Krieges auf die Rechnungslegung und deren Prüfung (1. Update, April 2022) verwiesen.

Nach Auffassung des EFA müssen Unternehmen der Energiewirtschaft im Rahmen der Lageberichterstattung ausführlich auf die aktuellen Entwicklungen an den Energiemärkten eingehen. Dies dürfte, neben Ausführungen im Wirtschaftsbericht zu gesamtwirtschaftlichen und branchenbezogenen Rahmbedingungen sowie zur Darstellung des Geschäftsverlaufs, regelmäßig auch Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage betreffen. Dabei ist die Branche insb. von reduziert verfügbaren Gasmengen sowie den Preisentwicklungen (Strom, Gas, CO₂, Kohle) betroffen. Im Rahmen der Risikodarstellung bieten sich insb. Ausführungen an, die die Risiken aus den Preisentwicklungen auf die künftige Entwicklung darstellen.

In den meisten Fällen wird im Prognosebericht umfangreicher als in Vorjahren auf zugrunde liegende Szenarien einzugehen sein. Dabei erscheinen Darstellungen zur Abhängigkeit bei der Gasbeschaffung erforderlich, z.B. Erwartungen an künftige Ausfälle beim Gasbezug. Des Weiteren sollten Erwartungen an künftige Preisentwicklungen konkretisiert werden. Dies ist umso

19.12.2022

relevanter, wenn im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses Zweifel an der Fortführung der Unternehmenstätigkeit nicht ausgeschlossen werden können oder bereits bestehen.

Vor dem Hintergrund der europäischen und nationalen Klimaschutzziele sowie der Schaffung eines regulatorischen Rahmens durch die BNetzA für die Dekarbonisierung in Form der Festlegung von kalkulatorischen Nutzungsdauern von Erdgasleitungsinfrastrukturen vom 08.11.2022 („KANU“, BK9-22/614) dürften von Gasnetzbetreibern auch Ausführungen zur Strategie bzgl. der Erdgasleitungsinfrastrukturen erwartet werden. Danach hat sich das Unternehmen damit zu befassen, ob und in welchem Umfang die Nutzung der Erdgasnetze perspektivisch eingestellt wird oder inwieweit die Netze ggf. für andere Zwecke weitergenutzt werden können. Diese strategischen Überlegungen können auch Auswirkung auf die Darstellung von Chancen und Risiken im Lagebericht haben.

3. Auswirkungen auf die Prüfung

Frage 3.1. Seit Aufkommen des Ukraine-Konflikts sind die Preise für Strom- und Gaslieferungen deutlich angestiegen und unterliegen zum Teil hohen kurzfristigen Schwankungen. Welche Aspekte können daher für die Prüfungsplanung, die Identifizierung und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellung und die Reaktionen auf diese beurteilten Risiken – insb. im Hinblick auf das interne abschlussbezogene Kontrollsystem – des Energieversorgungsunternehmens zu berücksichtigen sein?

Aufgrund der deutlich angestiegenen Preise für Strom- und Gaslieferungen und der zum Teil hohen kurzfristigen Preisschwankungen besteht die Erwartung, dass die Risikostrategie von den Unternehmen überprüft und ggf. angepasst wird (z.B. Umgang mit offenen Positionen einschließlich deren Überwachung, Bewertung und Bilanzierung). Es kann notwendig sein, dies bereits bei der Prüfungsplanung zu berücksichtigen. Im Rahmen der Identifizierung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen kann es notwendig sein, die Beschaffungs- bzw. Handelsstrategie für Strom und Gas des Energieversorgungsunternehmens zu berücksichtigen. Dabei kann es sachgerecht sein, z.B. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Erfolgt die Beschaffung bzw. der Handel von Strom und Gas durch das Energieversorgungsunternehmen selbst oder wird ein Dienstleister beauftragt?
- Im Falle der Beauftragung eines Dienstleisters: Wie hält das Energieversorgungsunternehmen die vorgesehene Beschaffungs- und Handelsstrategie ein?
- Liegt ein formales Beschaffungshandbuch oder eine ähnliche Dokumentation vor? Aus der vorhandenen Dokumentation des Energieversorgungsunternehmens werden i.d.R. die

19.12.2022

Vorkehrungen zu entnehmen sein, die darauf ausgerichtet sind, ein aus Sicht des Energieversorgungsunternehmens funktionsfähiges abschlussbezogenes Kontrollsystem vorzuhalten.

Frage 3.2. Was kann aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Hinblick auf die Prüfung nach § 53 HGrG zu beachten sein?

Oftmals ist die Jahresabschlussprüfung von Energieversorgungsunternehmen um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erweitern (vgl. § 53 HGrG). Um den Abschlussprüfer bei dieser Aufgabe zu unterstützen, enthält der *IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720)* (Stand: 09.09.2010) einen umfangreichen Fragenkatalog. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen können nach Auffassung des EFA insb. die folgenden Fragenkreise im Fokus der Prüfung stehen:

- Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem
- Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans
- Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan
- Fragenkreis 12: Finanzierung
- Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit
- Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen
- Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrags und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage.

In diesen Fragekreisen werden Themen, wie die Einhaltung von Geschäftsanweisungen, die Liquiditätsausstattung des Unternehmens, die Wirksamkeit des eingerichteten Risikofrüherkennungssystems, besonders verlustbringende Geschäfte etc. behandelt. Vor diesem Hintergrund werden auch wesentliche Elemente des Risikomanagements Gegenstand der Prüfung sein, z.B. wie diese die aktuelle Marktlage berücksichtigen. Im Hinblick auf die Liquiditätsausstattung können sich z.B. höhere Sicherheitsleistungen ergeben, die die Liquiditätssituation des Energieversorgungsunternehmens stark belasten.

Den genannten Fragekreisen kann insb. im Hinblick auf die Auswirkungen des Ukraine-Konflikts und der Turbulenzen auf den Energiemärkten auf das zu prüfende Unternehmen eine besondere Bedeutung zukommen. Eine Berichtspflicht kann sich daher auch im Prüfungsbericht bei den Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags nach § 53 HGrG ergeben.